

Regelwerk für das Denkmalensemble Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee

Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung der Karl-Marx-Allee

(aus: Denkmaltopographie BRD, Baudenkmale in Berlin, Bezirk Friedrichshain, 1996)

Die historische Stalinallee erstreckt sich vom Strausberger Platz über das Frankfurter Tor bis Proskauer/Niederbarnimstraße auf einer Länge von etwa 2,3 km und einer Straßenbreite von bis zu 90 Metern. Mit den Bauten der Allee ist in der ersten Hälfte der 50er Jahre das bedeutendste deutsche Beispiel für den Versuch, den sozialistischen Städtebau nach dem Vorbild der Sowjetunion unter Verwendung von Elementen einheimischer Bautradition auch in der DDR zu verwirklichen. Eine neue Stadtgestalt, die hohen sozialen Ansprüchen genügen mußte, gebaut unter strengen ideologischen Vorgaben, sollte als Aushängeschild für eine neue sozialistische Gesellschaft dienen. Diese einzigartige Magistrale war das wichtigste und aufwendigste Projekt des „Nationalen Aufbauprogramms“ in Berlin 1952 und ist als alternative östliche Entwicklungssachse zu den nach Westen gerichteten Linden errichtet worden. Mit den Bauten ist hier ein großflächiges Ensemble entstanden, das sowohl in seiner räumlichen Dimension als auch in konzeptioneller und ästhetischer Hinsicht ein einmaliges Dokument der architektonischen und städtebaulichen Entwicklung im Ostteil Berlins darstellt. Funktionell dominieren Wohn- und Geschäftsbauten.

Die Konzeption schloß die Grünplanung, die Straßenbeleuchtung, die Integration von Kultur- und Verwaltungsbauten sowie weitere gesellschaftliche Einrichtungen ein. Der gesamte Straßenzug erhielt eine repräsentative Freiraumgestaltung mit Promenaden, gliedernden Baumreihen und Alleen, einem Mittelstreifen, Grünstreifen, etc.. Die Gestaltung der Gebäude erfolgte unter stilistischer Orientierung am Berliner Klassizismus.

Denkmalpflegeplan

Nach den Schutzvorschriften zur Erhaltung von Denkmalen nach §8 Abs.3 Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 ist ein Denkmalpflegeplan für das Denkmalensemble Karl-Marx-Allee erarbeitet worden. Dieser Denkmalpflegeplan gibt Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wieder. Er enthält unter anderem ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmalen im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden kann. Auf der Grundlage dieses Planungs- und Handlungskonzeptes ist das hier vorliegende Regelwerk aufgestellt worden, das als abgestimmte Handlungsgrundlage für Maßnahmen innerhalb des Ensemblebereiches gilt.

Ziel und Zweck des Regelwerks

Das Denkmalensemble umfaßt nach Denkmalliste Berlin, Bezirk Friedrichshain, den Bereich Karl-Marx-Allee / Frankfurter Allee mit den Wohn- und Geschäftsbauten, Wohnanlagen, Sozial- und Kulturbauten, Grünflächen und Grünanlagen, Promenaden, Brunnenanlagen, Verkehrsflächen, Wohngrünanlagen und Spielplätzen.

Die in diesem Regelwerk getroffenen Aussagen stellen verbindliche Richtlinien zur Behandlung und Beurteilung von genehmigungspflichtigen, baulichen und gestalterischen Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Denkmalensembles dar.

Mit den Festsetzungen des Regelwerks sollen die ursprünglichen stadträumlichen und baulichen Gestaltungsqualitäten des Denkmalensembles gewahrt, wiederhergestellt und, auf ihnen aufbauend, eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

Alle zukünftigen Veränderungen im Geltungsbereich des Regelwerkes sollen sowohl die Gestaltungsprinzipien der Entstehungszeit wahren, als auch heutigen Erfordernissen insoweit entsprechen, daß die Allee zu einem mit Leben erfüllten attraktiven Zentrum des Bezirkes und der Stadt wird.

Für denkmalschutzrechtliche Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde, die auf der Grundlage dieser Regelungen getroffen werden, gilt das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt Berlin gemäß §6 Abs.5 DSchG Bln als hergestellt. Dadurch wird der Verfahrensweg vereinfacht und eine Verkürzung der Bearbeitungszeit im Genehmigungsverfahren erreicht werden.

Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das Regelwerk gilt für den Bereich des Denkmalensembles Karl-Marx-Allee / Frankfurter Allee, der im anliegenden Übersichtsplan dargestellt ist. Der Geltungsbereich umfaßt die Allee zwischen Strausberger Platz, Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee bis Proskauer Straße. Er ist in nördliche und südliche Blockabschnitte unterteilt: Block A Nord bis Block G Nord und Block A Süd bis Block G Süd.

Verfahrensgrundsätze

Gemäß §11 Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) - vom 24. April 1995 ist eine jede beabsichtigte bauliche Maßnahme oder Änderung innerhalb des Denkmalensembles anzeige- und genehmigungspflichtig. Dies gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt.

Der Genehmigungsantrag ist, gemäß §12 DSchG Berlin, über das Bezirksamt Friedrichshain, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Bei bereits ausgeführten, ungenehmigten und denkmalwidrigen Maßnahmen innerhalb des Denkmalbereiches kann die denkmalgerechte Wiederherstellung und Rückführung auf den früheren Zustand gemäß §13 DSchG Bln angeordnet werden.

Bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorgänge sind über des Bezirksamt Friedrichshain, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, beim Bau- und Wohnungsaufsichtsamt einzureichen.

Maßnahmenbereiche

Die Einzelaussagen zur Festlegung des Regelwerks werden in folgende Bereiche genehmigungspflichtiger Maßnahmen gegliedert:

I. Baudenkmal

- Baukörper
- Fassade
- Gewerbezone
- Innenausstattung, Zubehör

II. Gartendenkmal

- Grünflächen
- Verkehrsflächen
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Straßenmobiliar
- Strausberger Platz

Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee	
I. Regelwerk Baudenkmal	
1. Schutzaussagen	Baudenkmal
1.1. Baukörper	<p>Die Baukörper sind in ihrer Kubatur und Gliederungsform sowie der jeweiligen Gebäudehöhe zu erhalten. Gestaltungselemente wie Balustraden, Pergolen, Balkone, Erker, Ladenarkaden, etc. sind im Original zu erhalten oder wiederherzustellen.</p> <p>Die historischen Dachaufbauten sind zu erhalten und instandzusetzen. Bei technischen Aufbauten, die ihre Funktion verloren haben, sind Abweichungen hiervon zulässig, soweit dadurch das äußere Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.</p>
1.2. Fassaden	<p>Die Fassaden sind mit den gestalterischen Details in ihrer ursprünglichen Substanz zu erhalten oder entsprechend der ursprünglichen Gestaltung wiederherzustellen.</p> <p>Schäden sind material- und handwerksgerecht zu reparieren.</p> <p>Die ursprünglichen Türen und Fenster sind in ihren Proportionen und Gliederungen zu erhalten und instandzusetzen.</p>
1.3. Gewerbezone	<p>Die Grundform und Gestaltung der Ladeneingänge und Schaufensteranlagen ist zu erhalten.</p> <p>Die historischen Hauseingänge und -durchgänge sind in ihrer ursprünglichen Maßstäblichkeit, Form und Gliederung beizubehalten.</p> <p>Historische Werbeanlagen sind beizubehalten und wieder instandzusetzen, sofern sie mit der Leistungsstätte übereinstimmen. Bei Umnutzung der Gewerbeeinheit ist die neue Werbeanlage den Regelaussagen entsprechend zu gestalten und der ursprünglichen Form anzupassen.</p>
1.4. Innenausstattungen und Zubehör	<p>Von besonders erhaltenswerten Räumen und Ausstattungen soll eine Auswahl exemplarisch gesichert, restauriert und möglichst in zukünftige Umnutzungsprojekte einbezogen werden; in Ausnahmefällen ist die Bergung historischer Ausstattungsstücke und die Sicherung wertvoller Wand- und Deckendekorationen hinter einer schützenden Verkleidung vorgesehen.</p> <p>Ausstattungsgegenstände und Zubehör der halböffentlichen Bereiche wie Briefkästen, Beleuchtungskörper, Heizkörperverkleidungen, Aufzugsschachtverkleidungen, Stuckornamentik, Wandgemälde, Fußböden sowie des Gewerbebereiches, wie Regale, Verkaufstische etc., sind im Original zu erhalten.</p>
2. Regelaussagen	Baudenkmal
2.1. Baukörper	<p>Kubatur, Staffelung, Rhythmisierung und sonstige Gliederungen der Baumaßen sind bei allen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen und zu wahren. Dazu gehören auch Laderampen, Überdachungen, Anbauten, etc. aus der Entstehungszeit.</p>
Dächer	<p>Bei Instandsetzungsmaßnahmen sind die historischen Dachaufbauten und Attikageschosse im Bestand beizubehalten. Schäden müssen form- und materialgerecht repariert werden.</p>

2.2. Fassadengestaltung	
Fassaden	<p>Die Verkleidung der Fassaden mit Natur- und Werksteinflächen sowie die ornamentalen Keramikplatten und andere Schmuckelemente sind zu erhalten und anstrichfrei zu halten.</p> <p>Instandsetzungsarbeiten sind unter Wahrung des historischen Erscheinungsbildes vorzunehmen. Die Schäden sind material- und handwerksgerecht zu reparieren. Das dabei zu verwendende Material ist mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen.</p> <p>Instandsetzungsmaßnahmen an der rückwärtigen Fassade sind in vereinfachter Form möglich.</p> <p>Überputzinstallationen sind unzulässig.</p>
Fenster	<p>Die aus der Entstehungszeit vorhandenen Kastendoppelfenster sind im Bestand zu erhalten. Wenn der Erhalt dieser Fenster nachweislich nicht möglich ist, ist der Ersatz von ursprünglichen Fenstern genehmigungsfähig, wenn sie die typischen Gestaltungsmerkmale der Erbauungszeit aufnehmen. Dazu gehören das Material, die Anzahl der Fensterflügel, deren Öffnungsfunktion, die Profiltbreiten der Rahmen und Kämpfer.</p> <p>Historische Fensterformen und -verglasungen in den Treppenhäusern sind zu erhalten und wieder instandzusetzen.</p> <p>An der rückwärtigen Fassade sind bei Instandsetzungsmaßnahmen vom Vorbild abweichende Fensterkonstruktionen (Isolierglasfenster mit Holzrahmen) genehmigungsfähig, sofern diese sich weitgehend am ursprünglichen Erscheinungsbild orientieren.</p>
An- und Umbauten	<p>Bei Umbaumaßnahmen in der Geschäftszone (EG/ 1.OG) sowie in den Wohn- und Dachgeschossen sind die konstruktiven Gegebenheiten zu wahren.</p> <p>Das Anbringen von Antennenanlagen im Straßensichtbereich der Fassaden ist unzulässig. Satellitenantennen sind durch Gemeinschaftsantennen oder Kabelanschlüsse zu ersetzen.</p> <p>Die Errichtung von Mobilfunkanlagen ist so auszuführen, daß das Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das gilt auch für notwendige Brandschutzeinrichtungen.</p> <p>Die Errichtung von Erkern und Ladenvorbauten ist nicht zulässig.</p>
Hauseingänge und Blockdurchgänge	<p>Veränderungen an Hauseingangsbereichen, Haustüren und Blockdurchgängen sind zu vermeiden.</p> <p>Ursprüngliche Türen sind im Bestand zu halten und falls erforderlich wieder aufzuarbeiten. Neue Türen sind nur genehmigungsfähig, wenn sie sich in Material und Farbgebung am Original orientieren.</p> <p>Bauliche Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der behindertengerechten Zugänglichkeit von Haus- und Geschäftseingängen werden im Einzelfall auf Antrag des Vermieters auf Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hinweis: Angaben hierzu unter Regelaussagen Gartendenkmal 2.4. Mobiliar, Behindertenrampen.</p> <p>Das Anbringen von Hinweisschildern jeglicher Art unterliegt der vorherigen Prüfung durch die Denkmalbehörde.</p>

2.3. Gewerbezone	
Ladeneingänge	<p>Bei Umbaumaßnahmen in Ladeneingangsbereichen sind Veränderungen der Wandöffnungen und Proportionen bei Neuaufteilung der Gewerbeeinheit zulässig. Hierbei ist der Umbau von Schaufenstern zu Eingängen unter Wahrung der blockbezogenen Konstruktionen sowie der gestalterischen Prinzipien wie Axialität, Proportionalität und der Materialien genehmigungsfähig.</p> <p>Umbauarbeiten sind so durchzuführen, daß die originalen Materialien weiter verwendet werden können und das ursprüngliche Erscheinungsbild gewahrt bleibt. Die Verwendung von Kunststoffen als Austauschmaterial ist unzulässig. Die ursprüngliche Farbgestaltung ist beizubehalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Die nachträgliche Vollverglasung von Eingangsbereichen ist unzulässig.</p>
Schaufensteranlagen Markisen	<p>Schaufensteranlagen und Türen der Geschäfte sind in ihren Profilformen und Gliederungselementen sowie in ihren Dimensionen am Original zu orientieren. Sie sind handwerksgerecht und konstruktiv, entsprechend des ursprünglichen Materials in Holz oder Metall auszuführen. Die Farbigkeit der Schaufensterkonstruktionen ist ebenfalls an der ursprünglichen braunen Fassung zu orientieren.</p> <p>Das Einrichten von Straßenverkaufsfenstern ist im Einzelfall genehmigungsfähig.</p> <p>Schutzeinrichtungen, z.B. Rolläden sind in der Geschäftszone bei Leistungstätten genehmigungsfähig, bei denen ein erhöhter Sicherheitsbedarf besteht.</p> <p>Die Anbringung von Sonnenschutz-Markisen in der Geschäftszone ist möglich. Dabei ist das übergreifende Gestaltung eines Baublocks zu wahren.</p> <p>Die Markisen sind nur über dem jeweiligen Schaufensterbereich anzubringen; Pfeiler und andere Gliederungselemente der Fassade dürfen nicht von der Installation verdeckt oder überschritten werden.</p>
Werbeanlagen	<p>Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung anzubringen.</p> <p>Historische Werbeträger sind zu erhalten und wiederherzurichten, sofern sie mit der Stätte der Leistung übereinstimmen. Falls die Umnutzung einer Gewerbeeinheit eine neue Werbeanlage erfordert, ist diese den Regelaussagen entsprechend zu gestalten.</p> <p>Werbeanlagen sind nur in einer Form, Art, Größe, Material und Farbe zulässig, die sich harmonisch in das gesamte Bild der Fassade und des Straßenraumes einfügen. Sie müssen sich insgesamt dem Baukörper unterordnen, dürfen die Wirkung von Pfeilern, Säulen, Lisenen, etc. sowie von horizontalen Elementen wie Gesimsen, Brüstungsfeldern, Balustraden und sonstigen Baugliedern nicht beeinträchtigen oder verdecken.</p> <p>Die Werbeelemente und Schriftzüge sind der Zone zwischen EG und 1.OG zuzuordnen. Das Anbringen von Werbeträgern im Bereich der Wohngeschosse ist nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig.</p> <p>Als Werbeinschriften sind nur flache Einzelbuchstaben und Signets in Reihung über den Schaufenstern oder Geschäftseingängen zulässig. Dabei ist eine Häufung gleichartiger Werbeträger zu vermeiden.</p> <p>Die Transparenz der Schaufensterbereiche muß gewahrt bleiben.</p> <p>Mietereingänge, auch bei gleichzeitiger Funktion als Geschäftszugang, sind werbungsfrei zu halten.</p>

Dachwerbeanlagen	<p>Dachwerbeanlagen sind nur im Bereich von Straßenkreuzungen zulässig. Der Kreuzungsbereich Karl-Marx-Allee / Proskauer- und Niederbarnimstraße entfällt aufgrund der für Dachwerbung ungünstigen städtebaulichen Gestalt.</p> <p>Die Maßverhältnisse der Dachwerbeanlagen bestimmen sich nach den konkreten Standortbedingungen und haben sich an den Proportionen der jeweiligen Fassade zu orientieren.</p> <p>Die straßenseitigen Blocklängen sind ebenso von Dachwerbung freizuhalten wie durch Block-Zwischenräume gebildete städtebauliche Situationen.</p> <p>Der Bereich Frankfurter Tor einschließlich der Türme unterliegt bis auf Widerruf einem Veränderungsverbot, da es noch grundsätzlicher Klärungen zur Nutzung der Turmaufbauten bedarf.</p>
2.4. Innenbereich	
Aus- und Umbauten	<p>An den Blockrückseiten sind Grundrißänderungen und bauliche Erweiterungen in den Laden-/ Gaststätten-Erschließungsbereichen unter Beurteilung blockbezogener Gestaltungsmöglichkeiten zulässig; sie unterliegen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsprüfung.</p> <p>Unterteilung, Neueinteilung oder Kombination bestehender Einheiten, Grundrißveränderungen etc. sind im Innenbereich der Gewerbezone möglich und genehmigungsfähig.</p> <p>Halböffentliche Bereiche wie Treppenhäuser, Hausflure sind auf der Grundlage restauratorischer Befunderhebungen wiederherzustellen.</p>

	II. Regelwerk Gartendenkmal
1. Schutzaussagen	Gartendenkmal
1.1. Grünflächen	<p>Die Grünflächen und Baumreihen sind im historischen Zustand zu erhalten oder entsprechend der ursprünglichen Gestaltung wiederherzustellen.</p> <p>In den Baumreihen sind in lückenhaften Abschnitten Bäume entsprechend der bereits verwendeten Arten zu ergänzen, die mindestens die Größe der jüngsten vorhandenen Bäume haben. Dabei sind jeweils die Abstände von mindestens drei in der Reihe angrenzenden Bäumen zu ermitteln, da die Baumabstände nicht gleichmäßig sind, jedoch eine Regelmäßigkeit aufweisen, die beizubehalten ist. Gehölz-, Rosen-, Stauden-, Blumen- sowie Heckenpflanzungen sind im historischen Charakter zu erhalten bzw. wieder anzulegen.</p> <p>Die Einfassungen der Grünanlagen bleiben im historischen Bestand erhalten, notwendige Reparaturen sind mit Lagerbeständen der Originalmaterialien im Bestand auszuführen. Bereits neu verlegte andere Materialien (z.B. Betonkantensteine) sind zielgerichtet gegen die Originalmaterialien auszutauschen. Sind Originalmaterialien für größere Baumaßnahmen nicht mehr in ausreichendem Maße vorhanden, ist ein dem ursprünglichen Material ähnliches zu verwenden.</p> <p>Nach Beendigung der Instandsetzungsmaßnahmen ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen der denkmalgerechte Zustand dauerhaft sicherzustellen.</p>

1.2. Verkehrsflächen	<p>Die historischen Querschnitte der Allee, ebenso wie die Beläge der Verkehrsflächen sind bis auf die mit dem Landesdenkmalamt Berlin, Referat Gartendenkmalpflege, abgestimmten Änderungen im historischen Bestand zu erhalten, notwendige Reparaturen sind mit Lagerbeständen der Originalmaterialien auszuführen.</p> <p>Bereits eingebaute, vom ursprünglichen Bestand abweichende Materialien (z.B. Betonkantensteine auf der Nordseite, Betonverbundpflaster auf der Südseite) sind im Rahmen anfallender Baumaßnahmen schrittweise durch ursprünglich verwendete Materialien zu ersetzen.</p> <p>Sind Originalmaterialien für größere Baumaßnahmen nicht mehr in ausreichendem Maße vorhanden, ist ein dem ursprünglichen Material ähnliches zu verwenden.</p>
U-Bahn - Zugänge und Fahrgastaufzüge	Die neue Gestaltung der Zugänge sowie die Installation von Fahrgastaufzügen an U-Bahn-Stationen sind entsprechend Planung der BVG so zu gestalten, daß sie sich in Material und Farbgebung dem Erscheinungsbild des Denkmalensembles anpassen.
1.3. Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	Für die Fläche des Biergartens (Außenanlage) im Bereich des ehemaligen Café Warschau, wurde ein Entwurf für eine Platzgestaltung erarbeitet, der sich in das Konzept der gesamten Anlage einfügt und eine hohe Nutzungs- und Aufenthaltsqualität bietet. Diese Planung sollte kurzfristig realisiert werden.
1.4. Straßenmobiliar	<p>Die historischen Kandelaber sind an ihren ursprünglichen Standorten zu erhalten, denkmalgerecht instandzusetzen und bereits aufgestellte, einfache Ersatzleuchten zielgerichtet durch Nachbauten der Originalkandelaber zu ersetzen.</p> <p>Im gesamten Freiraum der Karl-Marx-Allee/Frankfurter Allee ist nur jeweils ein Typ Poller, Gitter, ortsfester Fahrradständer, Papierkorb, Lehnbank, lehnlose Bank, Telefonzelle usw. zulässig.</p> <p>Vorhandene historische Ausstattungselemente wie Werbeträger, Vitrinen ect., sind am ursprünglichen Standort zu erhalten und instandzusetzen.</p>
1.5. Strausberger Platz	<p>Das Gartendenkmal Strausberger Platz ist in seiner historischen Einteilung und Formgebung der Straßen-, Platzräume und Grünanlagen unter Beibehaltung der historischen Materialien- und Pflanzenverwendung zu erhalten und wenn erforderlich instandzusetzen. Dabei ist Vorgabe für die Straßenräume und anderen Platzflächen die Gestaltung von Lingner und Kruse der 50er, für das Mittelrundell einschließlich Brunnenanlage die Gestaltung von Kühne, Graffunder u.a. der 60er Jahre. Die Beleuchtungskörper der 60er sind ebenfalls zu erhalten. Instandsetzungsmaßnahmen im gesamten Platzbereich sind nur unter Wahrung des historischen Erscheinungsbildes und der bestehenden Gegebenheiten vorzunehmen.</p> <p>Für das Mobiliar gilt das Regelwerk entsprechend.</p>
2. Regelaussagen	Gartendenkmal
2.1. Grünflächen	
Nördliche Straßenseite ohne Bereich zwischen Andreas-/Lebuser und Koppenstraße	<p>Nicht denkmalgerechter Gehölzaufwuchs, nachträglich gepflanzte Bäume und zu hohe Pflanzungen sind bei Abgang nicht mehr zu ersetzen.</p> <p>Die Rasenflächen sind nach allen Seiten hin mit Kantensteinen einzufassen, sie liegen jeweils etwa 5 cm über dem Niveau der angrenzenden Flächen.</p> <p>An den Rändern und in den Eckbereichen der Rasenflächen sind unregelmäßige Gehölzpflanzungen mit vorgelagerten Staudenpflanzungen anzulegen.</p>

Promenade	<p>Entlang der Promenade sowie senkrecht dazu entlang der Querwege wird die Rasenfläche von ca. 40cm breiten und 60 bis 80cm hohen Heckenstreifen eingefasst.</p> <p>Die Baumscheiben entlang der Promenade sind in der vorhandenen Größe von 1,20 x 1,20 m bzw. 2,00 x 2,00 m im Abschnitt zwischen Kino Kosmos und Frankfurter Tor als Gestaltungselement zu erhalten. Die zur Umgrenzung verwendeten Kantensteine sind im Bereich oberflächennah wachsender Wurzeln den Gegebenheiten anzupassen, bei Erfordernis sind Aussparungen zwischen den Kantensteinen vorzusehen. An Altbäumen kann, wenn nötig, im Ausnahmefall die Einfassung ganz entfallen, bei Neupflanzungen ist sie in jedem Falle wieder anzulegen, um dieses historische Gestaltungselement zum Schutz der Bäume kontinuierlich beizubehalten. Die Fläche der Baumscheibe ist dementsprechend in Promenadenbelag herzustellen, bzw. der Boden offen zu halten.</p>
Strausberger Platz bis Lebuser Straße	Waschbetonkübel in den Baumreihen und auf den Rasenflächen sind im Zuge von Regenerierungsmaßnahmen zu entfernen.
Koppenstraße bis Straße der Pariser Kommune	<p>Die Unterbrechung der Baumreihe vor den zurückgesetzten Häusern Nr. 77 bis 85 ist zu beachten.</p> <p>Entlang der Promenade sind wieder Staudenpflanzungen anzulegen, in die in den Randzonen einzelne Ziergehölze eingestreut sind.</p> <p>Entlang der Querwege sind die unregelmäßig geformten Ziergehölzpflanzungen wieder anzulegen.</p>
Straße der Pariser Kommune bis Kino Kosmos	<p>Vor dem Biergarten sind keine Bäume vorhanden. Dieser Bereich ist nicht durch Neupflanzung zu ergänzen, ebenso der Bereich vor dem Staudengarten und den Häusern Nr. 117 und 119.</p> <p>Gehölze, Blumenrabatten und Staudenpflanzungen sind in ihrer Lage, Verteilung und Form an den vorhandenen Bestandsplänen von 1966 zu orientieren.</p>
Kino Kosmos bis Frankfurter Tor	<p>Die ursprünglich vorhandene Rosenrabatte ist in einem Abstand von 2 m von der nördlichen Raseneinfassung herzustellen.</p> <p>Keine Baumpflanzungen vor Haus Nr. 139.</p>
Frankfurter Tor bis Proskauer Straße	<p>Eine durchgehende Staudenrabatte nahe des Radweges ist wieder anzulegen.</p> <p>Um die Brunnenanlage herum sind auf dem Rasenstreifen Sommerblumenbeete anzulegen.</p>
Andreas-/Lebuserstraße bis Koppenstraße	<p>Die Hochbeeteinfassungen auf dem Rasenstreifen bleiben erhalten. Die Bepflanzung mit Koniferen ist bis auf wenige Taxus und Juniperus chinensis 'Pfitzeriana' nicht zu ersetzen. Vorhandene Taxus baccata sind zurückzuschneiden und durch niedrigwachsende Sorten zu ergänzen. Bepflanzung der Hochbeete mit den angegebenen Arten entsprechend Plan.</p> <p>Die in der Rasenfläche verlegte Plattenreihe aus Betonplatten, 30 x 30 cm, grau, ungeschliffen, ist auszubessern.</p> <p>Baumscheiben 1,60 x 1,60 m, Einfassung mit einseitig gefassten Betonkantensteinen wie vorhanden, instandsetzen.</p> <p>Die Gestaltung des öffentlichen Raumes ist für diesen Bereich solange einzuhalten, wie die bauliche Substanz unverändert bleibt. Falls die Kubatur der Gebäude verändert oder ergänzt wird, wird eine neue Gestaltung des Freiraumes geprüft und festgelegt.</p>

Südliche Straßenseite	Baumscheiben sind in der erkennbaren Breite des Unterstreifens (Ø 1,50 m) zu erhalten, bzw. neu anzulegen. Für die Länge der Baumscheiben ist einheitlich ein Wert von 3,00 m anzusetzen. Abgrenzung parallel zur Fahrbahn mit Kanten- bzw. Bordstein, senkrecht dazu ist die Verwendung von Kantensteinen aus Lausitzer Granit anzustreben.
2.2. Verkehrsflächen	
Nördliche Straßenseite	
Gehweg	<p>Gehwegbelag aus Hydro-Hartsteinplatten (Betonplatten im Bereich zwischen Lebuser und Koppenstraße) ist an schadhafte Stellen mit Platten auszubessern, die in Größe, Farbe und Struktur dem im jeweiligen Abschnitt vorhandenen Material entsprechen.</p> <p>Neue Querwege sind so anzulegen, daß sie sich in das historische Erscheinungsbild einpassen. Der Belag neu anzulegender Querwege wird dem angrenzenden Wegebelag entsprechend mit wassergebundener Decke oder Platten ausgeführt, die seitliche Begrenzung erfolgt mit vorhandenen Lausitzer Granitkantensteinen.</p>
Promenade	<p>Die bituminöse Decke der Promenade ist zu entfernen und durch eine wassergebundene Wegedecke zu ersetzen.</p> <p>Die wassergebundene Decke der Promenade im Bereich des Durchganges zur Fürstenwalder Straße ist entsprechend der Festlegung zu Querwegen bis an die Fahrbahn der Karl-Marx-Allee heranzuführen; ebenso Schaffung eines Überganges über den Rasenmittelstreifen der Karl-Marx-Allee.</p>
Fahrradwege	<p>Durch die Einrichtung der Parkhäfen sind die Fahrradwege parallel zu ihrem ursprünglichen Verlauf mit einer Breite von 1,60 m aus Asphalt neu anzulegen. Die Begrenzung ist beiderseits mit vorhandenem Kantenstein aus Lausitzer Granit herzustellen.</p> <p>Zwischen Radweg und Beleuchtungsstreifen ist ein 1,60 m breiter Schutzstreifen aus Granitmosaikpflaster und zwischen Lebuser und Koppenstraße aus vorhandenem Bernburger Mosaikpflaster, anzulegen. Aufgrund des sehr hohen Parkdrucks auf den Radweg wird in 30 cm Abstand von der nördlichen Kante des Schutzstreifens ein Rasenschutzgitter aufgestellt.</p>
KfZ-Stellplätze/Unterstreifen	<p>Zwischen Strausberger Platz und Proskauer Straße werden im Bereich des vorhandenen Unterstreifens Kfz-Stellplätze in Längsrichtung angeordnet. Dazu sind die Bordsteine entsprechend abzusenken.</p> <p>Es ist ein neuer Unterstreifen aus Granitmosaikpflaster herzustellen, dabei ist das Pflaster bündig mit der derzeitigen Höhe OK Kandelaberfußplatte zu verlegen.</p> <p>Ein Höher- oder Tiefersetzen bzw. der Abbau der Kandelaber ist unzulässig.</p> <p>Die Überpflasterung der Kandelaberfußplatten im Bereich Proskauer Straße bis Frankfurter Tor ist zu beseitigen.</p>
Südliche Straßenseite	Das Betonverbundpflaster ist zu entfernen und durch die ursprünglichen Materialien ersetzen. Der Radweg ist entsprechend vorhandenem Querschnitt neu herzustellen. Entlang des Bordsteines ist ein Rasenschutzgitter aufzustellen.
2.3. Straßenmobiliar	Bereits verändertes Mobiliar ist durch am ursprünglichen Mobiliar orientierten Nachbau zu ersetzen. Falls es aus Kostengründen nicht sofort möglich ist, soll ein Austausch immer dann erfolgen, wenn ein Ersatz notwendig wird.

Beleuchtung	<p>Die am Strausberger Platz im Jahre 1968 aufgestellten fünfarmigen Leuchten sind zu erhalten.</p> <p>Die einfachen Straßenlaternen, die z.B. im Bereich am Frankfurter Tor auf dem Gehweg aufgestellt wurden, sind unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr, Abt. Öffentliche Beleuchtung, durch Nachbauten der zweiarmigen Kandelaber zu ersetzen, ebenso alle nicht mehr reparaturfähigen Kandelaber. Bei allen Maßnahmen, die einen Ausbau bzw. Ersatz vorhandener Kandelaber beinhalten, ist der vorhandene Standort vor Beginn der Arbeiten genau einzumessen.</p>
Poller	<p>Poller sind nur dann zu verwenden, wenn es zu ihrer Aufstellung keine Alternative gibt. Im gesamten Bereich ist nur ein Typ Poller zu verwenden, der sich in das historische Ensemble einfügt.</p> <p>Bereits aufgestellte andere Poller sind im Rahmen anfallender Bau- oder Reparaturarbeiten auszutauschen.</p>
Rasenabsperrgitter	<p>Es wird der Verwendung eines einheitlichen Quadrat- oder Rautengitters zugestimmt: Gitter bestehend aus massiven gußeisernen Pfosten und Gurten aus Profilstahl, Schuppenpanzerdickschichtfarbe anthrazit.</p> <p>Diese Gitter sind bei Bedarf als Schutz gegen widerrechtliches Befahren/Beparken der Grünanlagen bzw. des Radweges und als vollständiger Ersatz der Baumschutzbügel in nachfolgenden Bereichen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der Nordseite zwischen Schutzstreifen und Radweg. Jeweils an der Einmündung von Querwegen ist eine Unterbrechung in einer Breite von mindestens 1,50 m vorzusehen. - Auf der Südseite im Bereich der Baumpflanzung und der Kandelaber unmittelbar neben dem Bordstein oder zumindest entlang der Baumscheiben. Unterbrechungen von 1,50 m Breite sind ca. alle 50 m, bzw. auf der Höhe der Fußgängerüberwege auf dem Mittelstreifen vorzusehen. - Auf dem Mittelstreifen durchgehend beidseitig, Fußgängerüberwege sind auszusparen. <p>Bereits aufgestellte Absperrgitter sind im Rahmen anfallender Bau- oder Reparaturarbeiten gegen die in der o.g. genannten Ausführung auszutauschen.</p>
Schutzgitter	<p>Vorhandene Schutzgitter, z.B. an den U-Bahnausgängen, sind möglichst durch Restaurierung in ihrer historischen Form zu erhalten. Sollte ein Ersatz dennoch unumgänglich werden, ist ein neuer einheitlicher Typ, der sich in Material, Form und Farbe an den ursprünglichen Gittern orientiert, zu verwenden.</p>

Bänke	<p>Bänke, Nachbauten der ursprünglichen Typen, sind in jedem zweiten Zwischenraum in der südlichen Baumreihe entlang der Promenade aufzustellen, jeweils mittig zwischen den Bäumen, in der Achse der Baumreihe.</p> <p>In der nördlichen Baumreihe vereinzelt Lehnbänke mit Blick auf die Straße aufstellen, jeweils mittig zwischen den Bäumen, in der Achse der Baumreihen, versetzt zu den Bänken in der südlichen Baumreihe.</p> <p>Auf der südlichen Straßenseite keine Bänke aufstellen. Ausnahmen sind vor den Laubenganghäusern und an solchen Stellen möglich, an denen durch einen Gebäuderücksprung eine räumliche Aufweitung der Straßenflucht vorhanden ist.</p> <p>Im Bereich der Plattenbauten auf der nördlichen Straßenseite Lehnbänke in der nördlichen Baumreihe aufstellen, mit Blick auf die Straße, mittig zwischen den Bäumen, in der Achse der Baumreihe.</p> <p>An der platzartigen Erweiterung am Durchgang zur Fürstenwalder Straße Lehnbänke quer zum Straßenverlauf aufstellen, mittig im Bereich der dort unterbrochenen Rasenfläche.</p> <p>Vorhandene Bänke im Staudengarten bleiben erhalten.</p>
Papierkörbe	<p>Die orangefarbenen Papierkörbe werden durch den für die BSR produzierten Typ Euroline, Modell Berlin, Behälter und Pfahl in Standardfarbe Graphitgrau, ersetzt.</p> <p>Papierkörbe sind entlang der Promenade in der südlichen Baumreihe jeweils in einem Abstand von drei Bankstandorten bzw. nicht mehr als 60 m voneinander entfernt anzuordnen.</p> <p>Auf der südlichen Straßenseite sind Papierkörbe in der Baumreihe auf dem Unterstreifen in einem Abstand von ca. 60 m anzuordnen.</p>
Fahrradständer	<p>An den U-Bahnhöfen neu aufgestellte ortsfeste Fahrradständer sind zu erhalten.</p> <p>Ortsfeste Fahrradständer sind in den Bereichen zwischen Rad- und Gehweg, bzw. in der Baum- und Leuchtenreihe entlang der Promenade aufzustellen.</p> <p>Mobile Fahrradständer sollten vom Typ her dem historischen Vorbild entsprechen. Es sollte ein marktübliches Fabrikat mit schlanken Stahl-Rundbögen, max. 80 cm hoch, vorgesehen werden.</p> <p>Mobile Fahrradständer können von Gewerbetreibenden vor dem Gebäude an der Fassade aufgestellt werden.</p>
Telefonzellen	<p>Telefonzellen sind entlang der Promenade längs zu deren Verlauf in der Achse der südlichen Baumreihe aufzustellen und nahe an Querwegen anzuordnen.</p> <p>Telefonzellen auf der südlichen Straßenseite sind in Seitenstraßen so aufzustellen, daß sie nicht in die vordere Gebäudeflucht der Karl-Marx-Allee hineinragen.</p> <p>Bereits anders aufgestellte Telefonzellen sind umzusetzen.</p>

Privates Mobiliar von Gastronomiebetrieben	<p>Bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen gelten folgende Auflagen:</p> <p>Es können entlang der Fassade Tische und Stühle aufgestellt werden. Die in Anspruch genommene Fläche darf jeweils höchstens 50% der Gehwegbreite betragen.</p> <p>In der Promenade kann im Bereich zwischen Straße der Pariser Kommune und Frankfurter Tor Mobiliar aufgestellt werden. Die in Anspruch genommene Fläche darf ab nördlicher Baumreihe max.30% der Promenadenbreite betragen.</p> <p>Die Aufstellfläche des Mobiliars ist auf den Bereich vor der Gaststätte zu beschränken.</p> <p>Die Abgrenzung der Sitzbereiche durch Pflanzgefäße und Zäune vom übrigen Gehwegbereich ist weitgehend zu vermeiden.</p>
Werbeträger und Vitrinen	<p>Das Aufstellen von -aus den historischen Werbeträgern entwickelten- Vitrinen entsprechend den abgestimmten Prototypen ist zulässig.</p> <p>Das Aufstellen großflächiger Stelltafeln zur Wahlwerbung ist im Freiraum des Denkmalensembles nicht zulässig.</p>
Litfaßsäulen und Säulen für Lichtreklame	<p>Die noch vorhandenen ovalen Säulen für Lichtreklame sind zu erhalten. Für zusätzliche Vitrinen in Form dieser ovalen Säulen sind drei Prototypen der Fa. Wall GmbH entwickelt worden, die auf der nördlichen Straßenseite in Längsrichtung in der Leuchtenreihe und auf der südlichen Straßenseite in der selben Trasse wie die ortsfesten Fahrradständer aufgestellt werden können. Die Aufstellungsdichte darf das Erscheinungsbild des Denkmalensembles nicht beeinträchtigen.</p> <p>Informationstafeln des Leitsystems in der Achse der nördlichen Baumreihe an der Promenade in Längsrichtung aufstellen, jeweils an den Einmündungen von Querwegen.</p> <p>Die vorhandenen runden Litfaßsäulen sind möglichst durch Restaurierung in ihrer historischen Form an den jetzigen Standorten zu erhalten. Sollte ein Ersatz dennoch unumgänglich werden, sind Nachbauten der Säulen, die vom Erscheinungsbild dem historischen Vorbild entsprechen, an ihren ursprünglichen Standorten aufzustellen.</p>
Uhren	<p>Die weißen Uhren mit drehbarem Werbeträger sind, wenn Erneuerung erforderlich, durch Nachbauten der ursprünglichen Uhren zu ersetzen.</p> <p>Uhren sind nur an den ursprünglichen Standorten am Strausberger Platz und an der Kreuzung mit der Straße der Pariser Kommune aufzustellen.</p>
Behindertenrampen	<p>Behindertenrampen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bauordnung zu erstellen. Sie sollen jedoch die dort angegebenen Mindestmaße nicht überschreiten.</p>
Gedenkstätten und Kunst im öffentlichen Raum	<p>Die Werke der Kunst im öffentlichen Raum sind an den bereits abgestimmten Standorten aufzustellen.</p>

Staud: 10.03.99

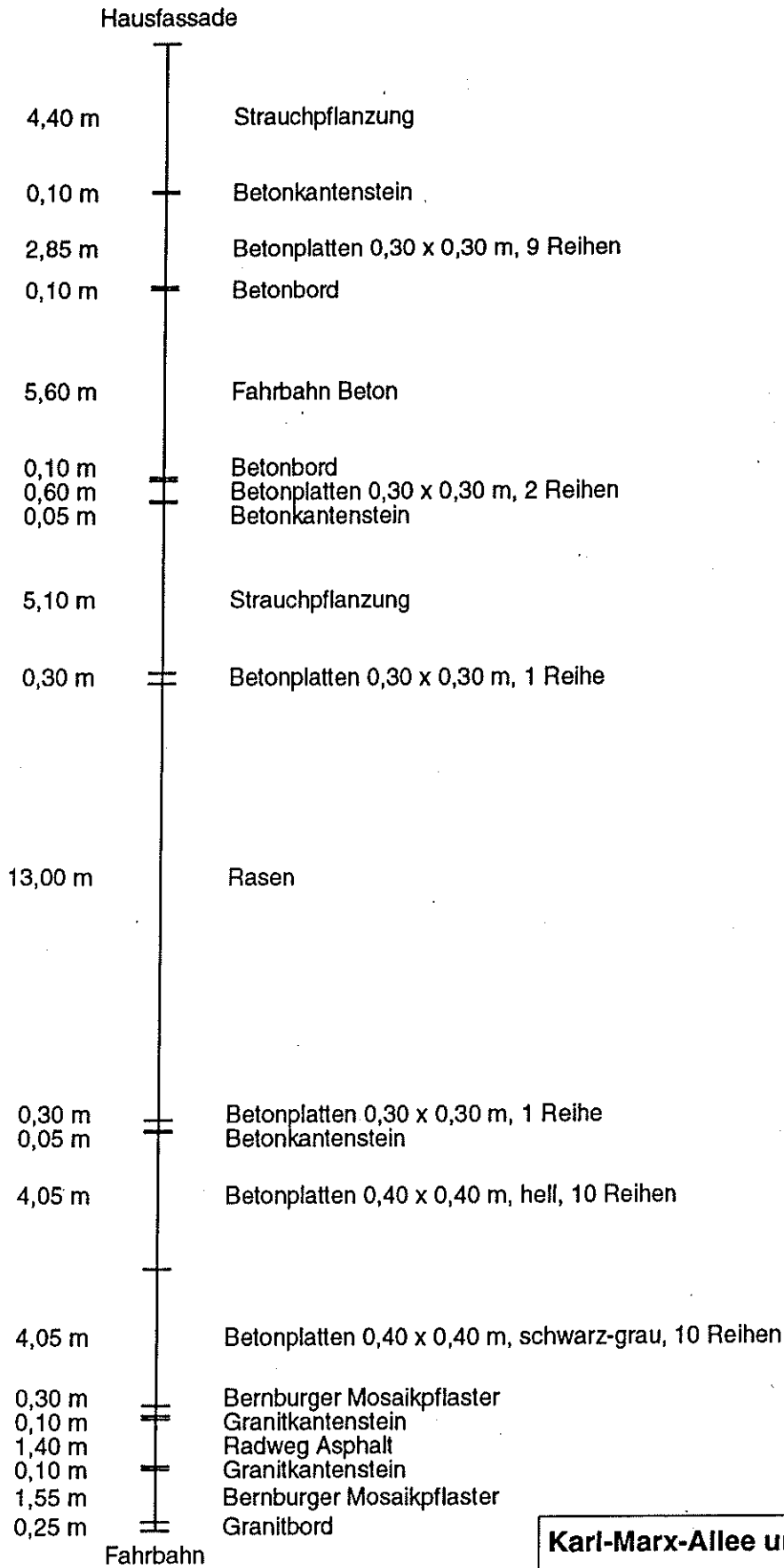
Zoller

ZK am 24.14

12

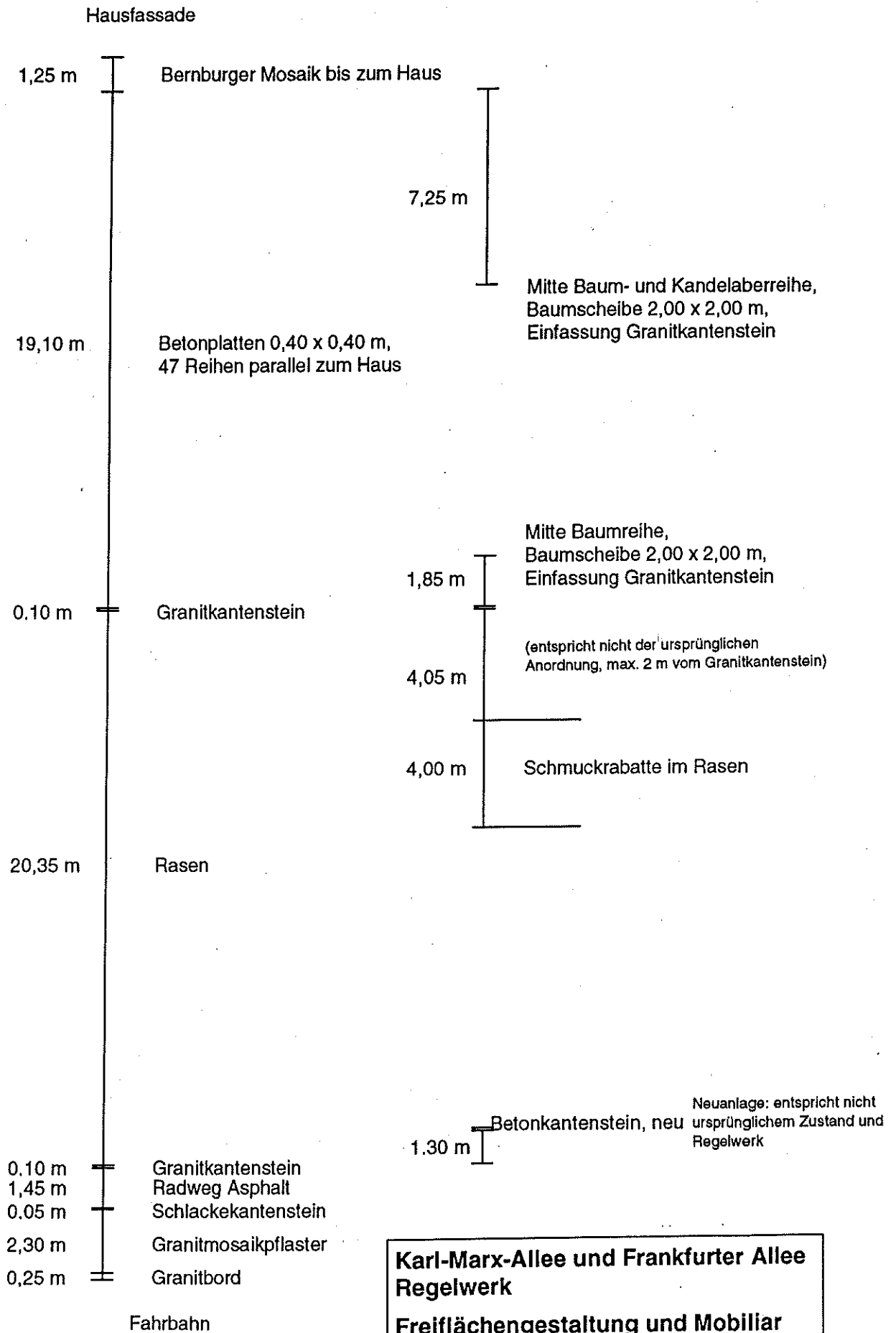
603

Südliche Straßenseite zwischen Koppenstraße und Andreasstraße



Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee
Regelwerk
Freiflächengestaltung und Mobiliar
 LANDESDENKMALAMT BERLIN
 REFERAT GARTENDENKMALPFLEGE
 Datum: April 1996 M 1:200
Bestandsregelschnitt Süd 2

Nördliche Straßenseite zwischen Kino Kosmos und Frankfurter Tor



**Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee
Regelwerk**

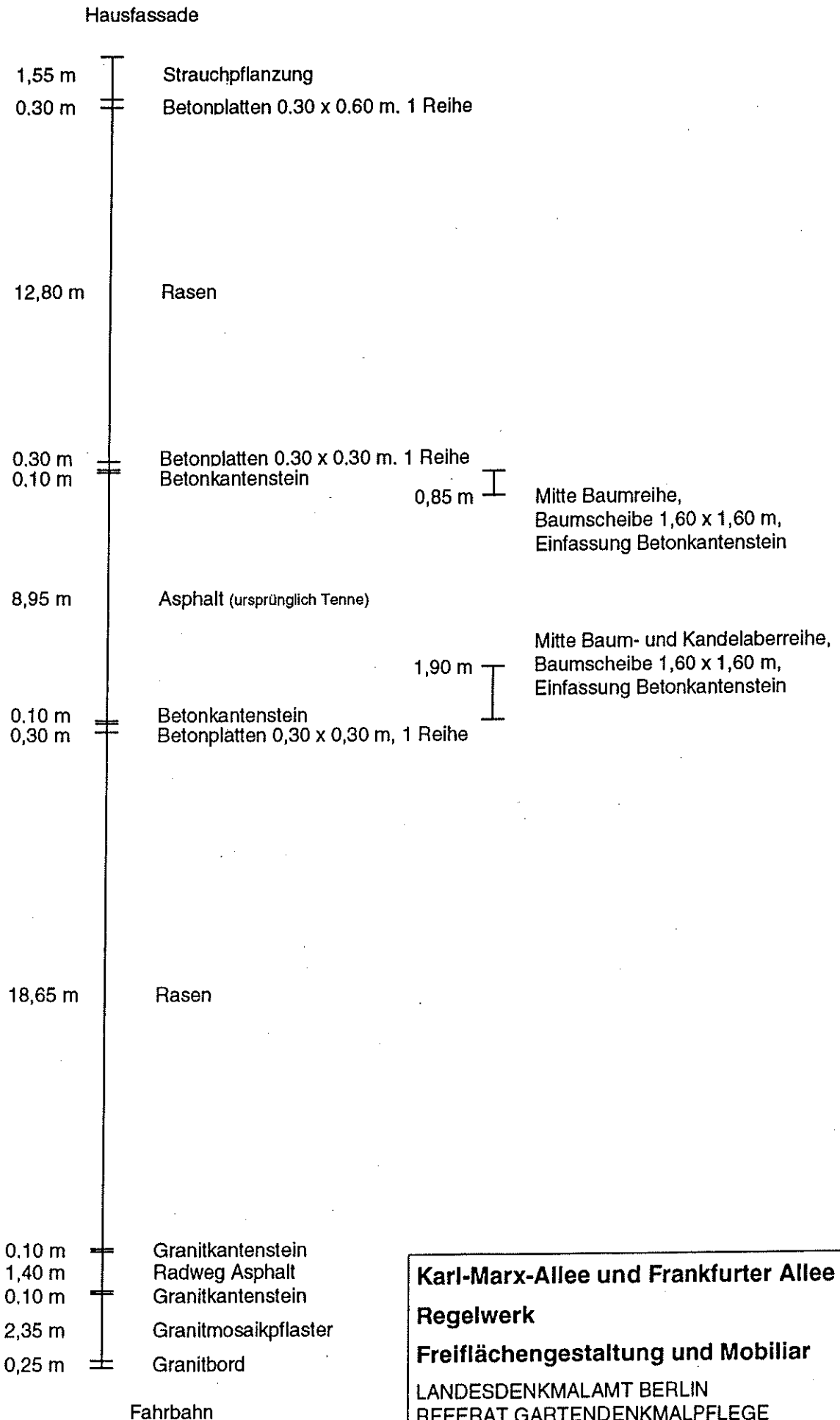
Freiflächengestaltung und Mobiliar

LANDESDENKMALAMT BERLIN
REFERAT GARTENDENKMALPFLEGE

Datum: April 1996 M 1:200

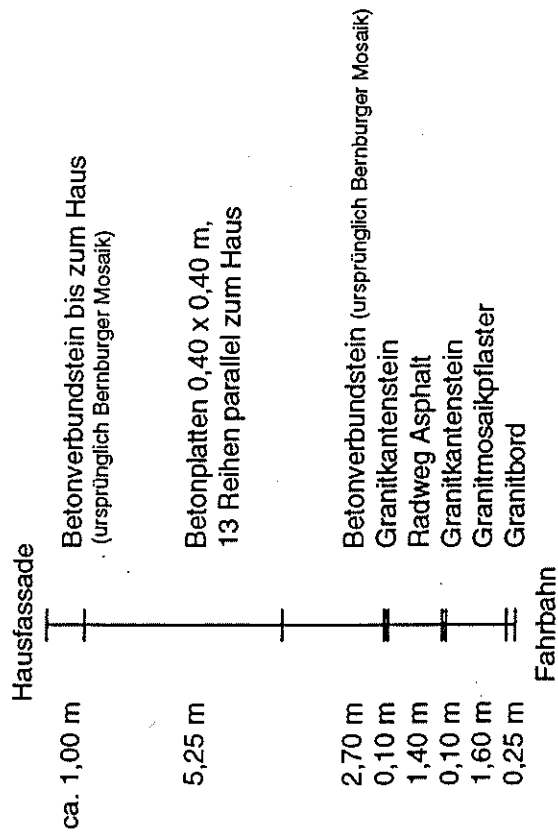
Bestandsregelschnitt Nord 5

Nördliche Straßenseite zwischen Lebuser Straße und Koppenstraße

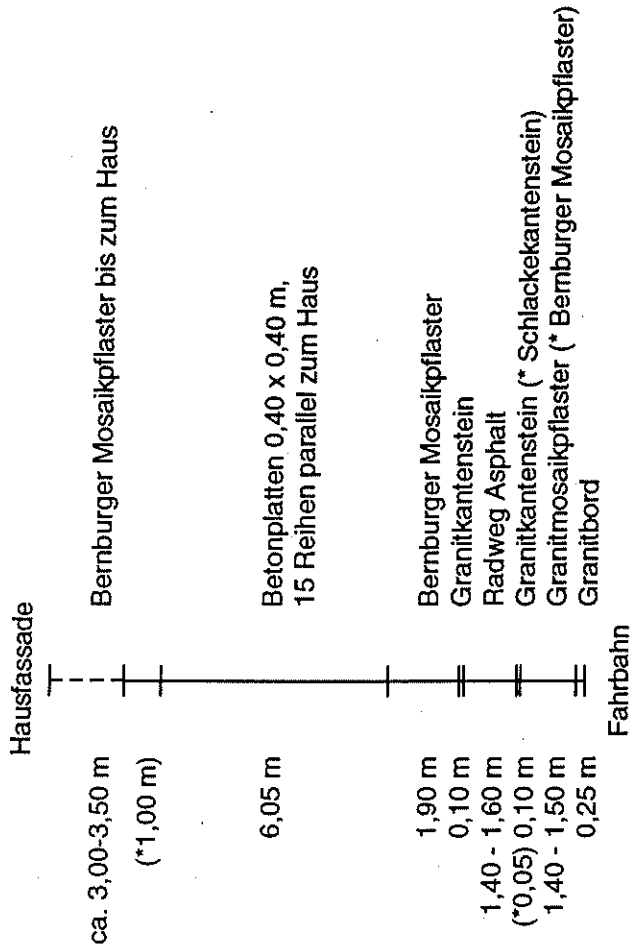


Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee
Regelwerk
Freiflächengestaltung und Mobiliar
 LANDESDENKMALAMT BERLIN
 REFERAT GARTENDENKMALPFLEGE
 Datum: April 1996 M 1:200
Bestandsregelschnitt Nord 2

Südliche Straßenseite
zwischen Strausberger Platz und Andreasstraße, zwischen
Koppenstraße und Straße der Pariser Kommune sowie
im Bereich zwischen Straße der Pariser Kommune und
Frankfurter Tor vor Haus Nr. 96 - 100 und 104 - 116

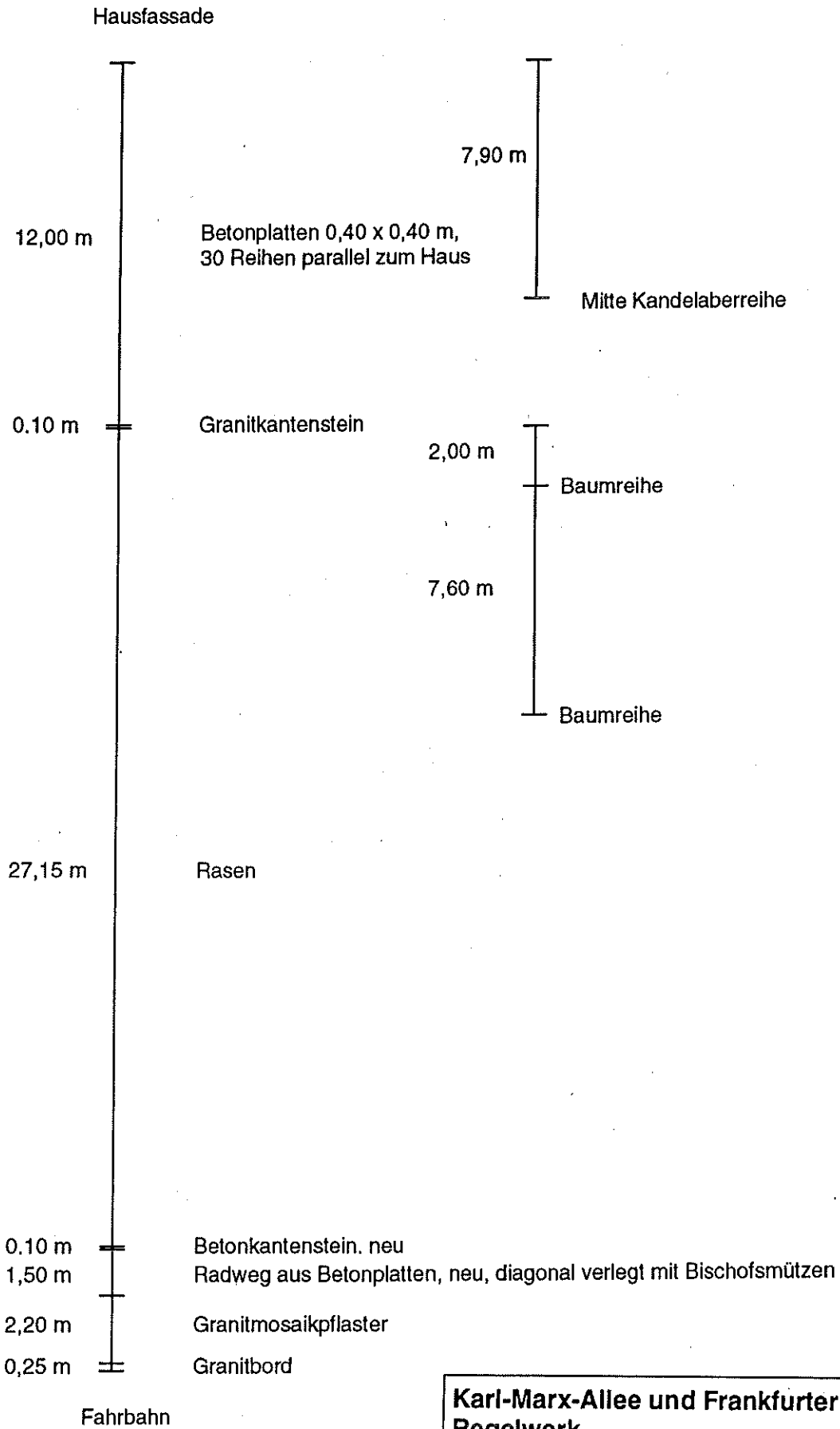


Südliche Straßenseite
zwischen Straße der Pariser Kommune und Frankfurter Tor
vor Haus Nr. 118 - 140
sowie
*** zwischen Frankfurter Tor und Niederbarnimstraße**



Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee
Regelwerk
Freiflächengestaltung und Mobiliar
 LANDESKMALAMT BERLIN
 REFERAT GARTENKALPFLIEGE
 Datum: April 1996 M 1:200
Bestandsregelschnitt Süd 1

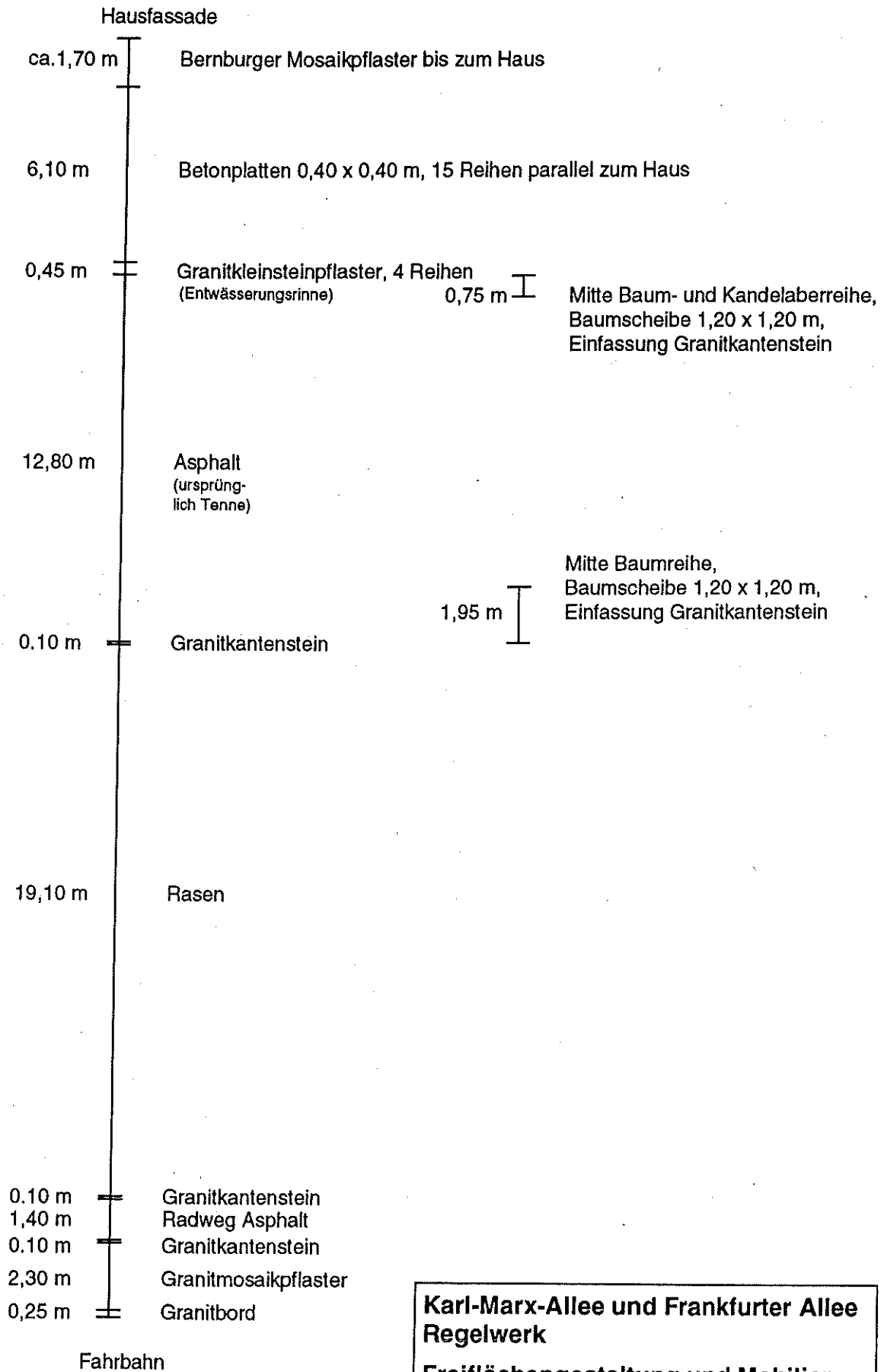
Nördliche Straßenseite zwischen Frankfurter Tor und Poskauer Straße



Neuanlage:
entspricht nicht
ursprünglichem
Zustand und
Regelwerk

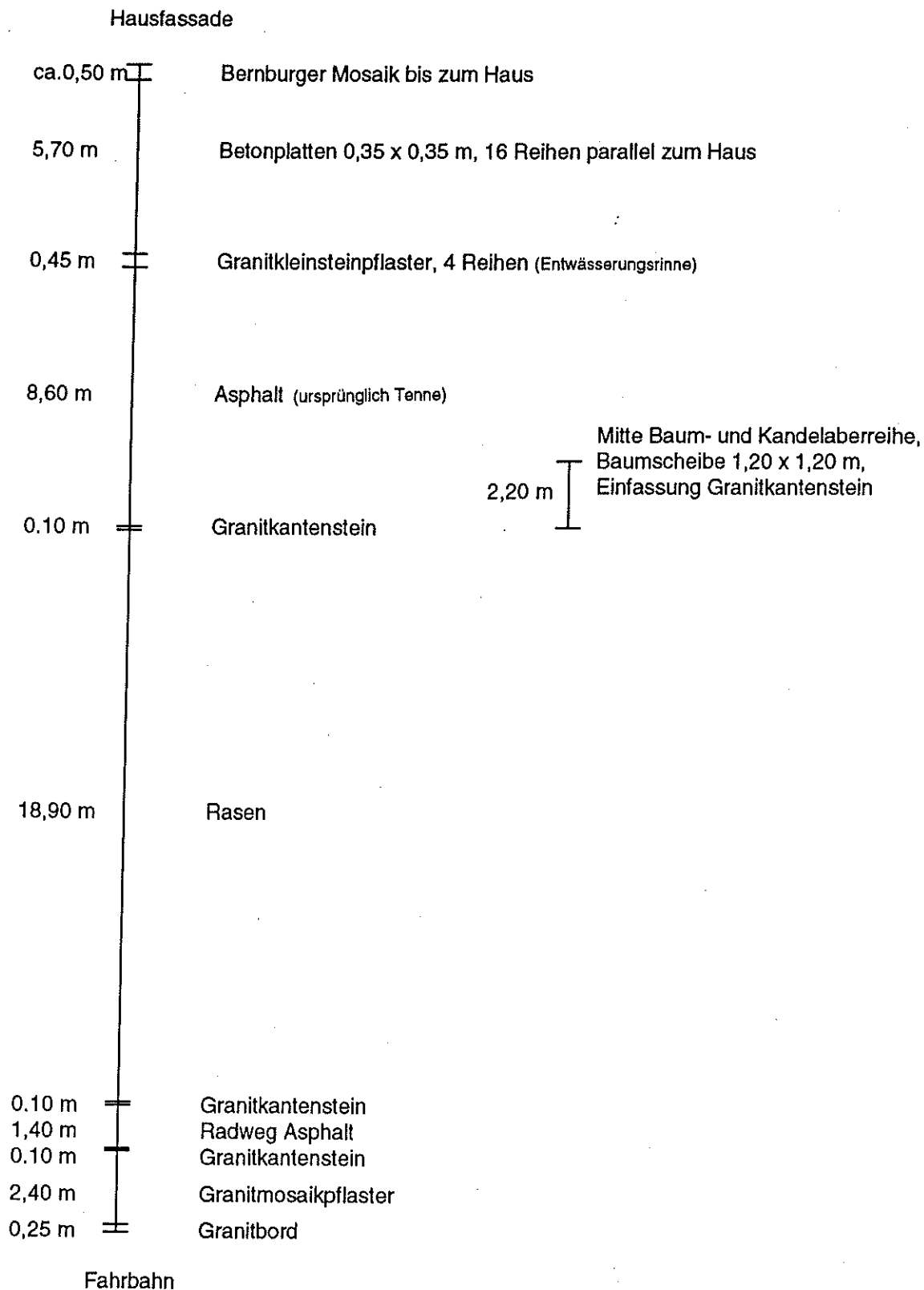
**Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee
Regelwerk**
Frei­flächengestaltung und Mobiliar
LANDESDENKMALAMT BERLIN
REFERAT GARTENDENKMALPFLEGE
Datum: April 1996 M 1:200
Bestandsregelschnitt Nord 6

Nördliche Straßenseite zwischen Straße der Pariser Kommune und Kino Kosmos



**Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee
Regelwerk**
Freilächengestaltung und Mobiliar
 LANDESDENKMALAMT BERLIN
 REFERAT GARTENDENKMALPFLEGE
 Datum: April 1996 M 1:200
Bestandsregelschnitt Nord 4

Nördliche Straßenseite zwischen Koppenstraße und Straße der Pariser Kommune



**Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee
Regelwerk**

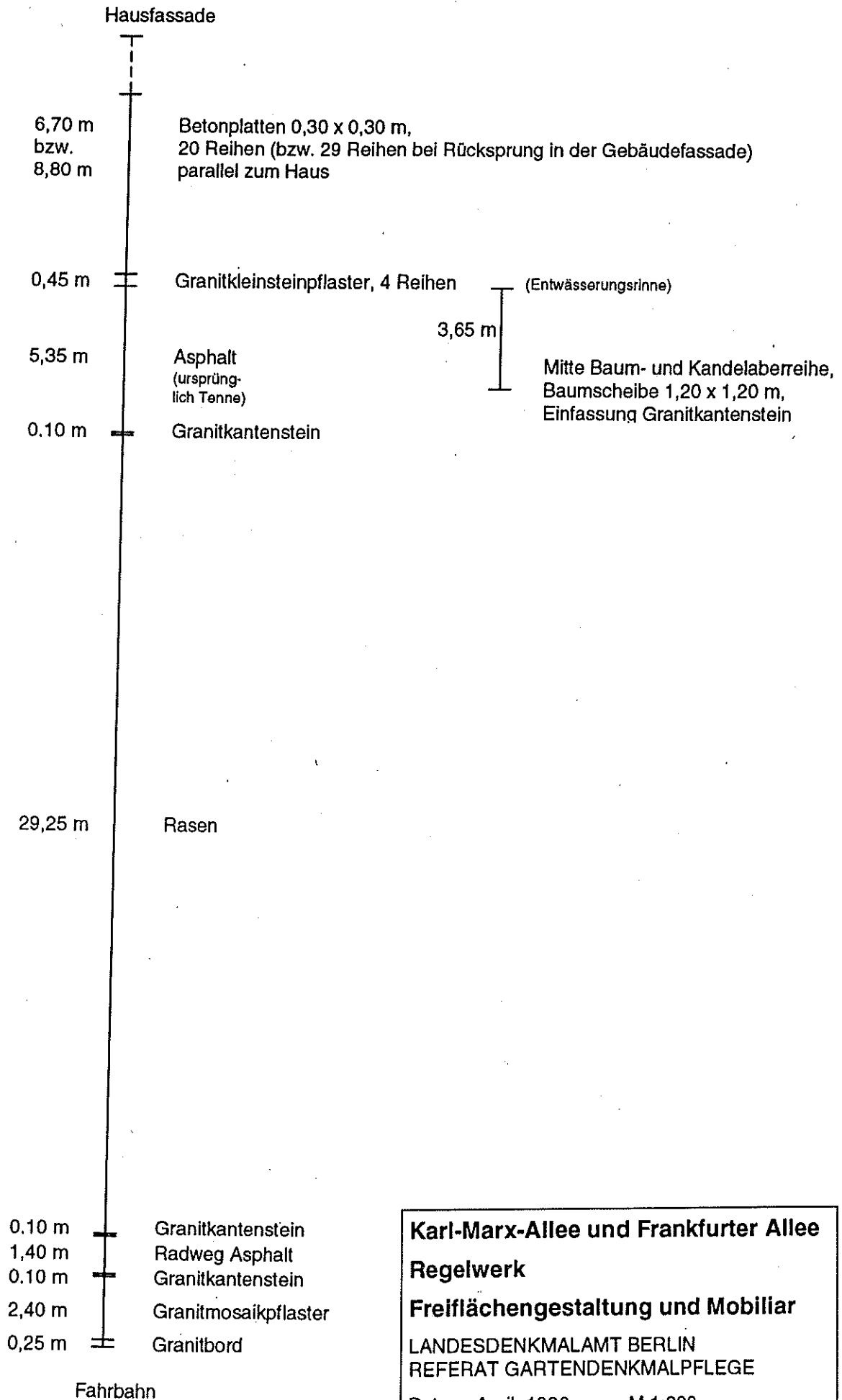
Freiflächengestaltung und Mobiliar

LANDESDENKMALAMT BERLIN
REFERAT GARTENDENKMALPFLEGE

Datum: April 1996 M 1:200

Bestandsregelschnitt Nord 3

Nördliche Straßenseite zwischen Strausberger Platz und Lebuser Straße



Karl-Marx-Allee und Frankfurter Allee

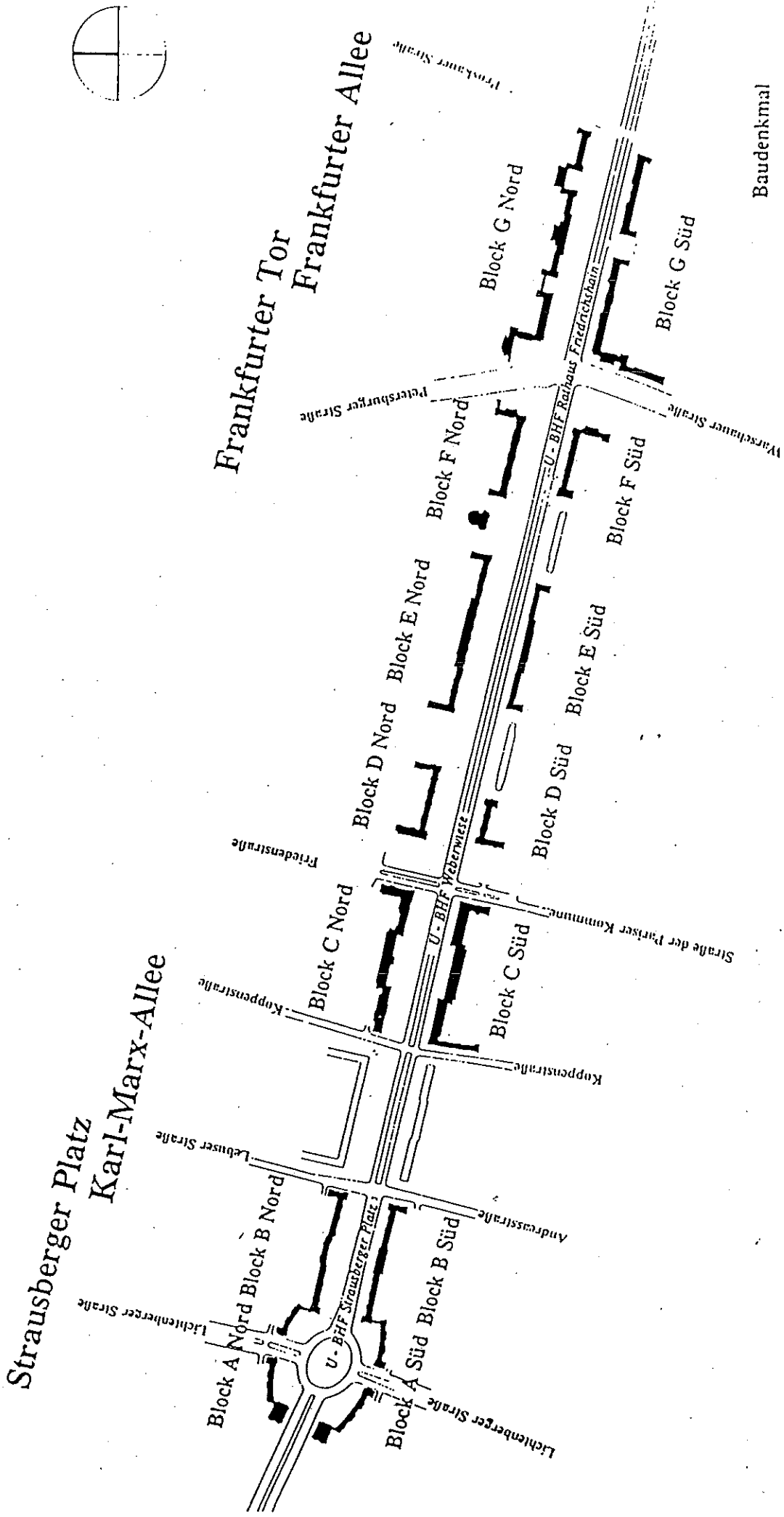
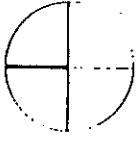
Regelwerk

Freiflächengestaltung und Mobiliar

LANDESDENKMALAMT BERLIN
REFERAT GARTENDENKMALPFLEGE

Datum: April 1996 M 1:200

Bestandsregelschnitt Nord 1



Baudenkmal

Karl-Marx-Allee
 Frankfurter Allee
 Berlin

Die "Allee", Maßstab 1:4000
 vom Strausberger Platz
 bis Frankfurter Tor